

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Januar 2009)

# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für arbeitnehmerähnlich tätige Personen

Gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind Personen auch dann unfallversichert, wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, jedoch arbeitnehmerähnlich (= wie ein Arbeitnehmer) tätig sind.

## Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- Es handelt sich um eine ernsthafte, dem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit.
- Versicherungsschutz besteht, wenn die Handlung den Interessen des Unternehmens entspricht, sie objektiv arbeitnehmerähnlich ist und wenn im Wesentlichen keine eigenen Angelegenheiten verfolgt werden.
- Die Tätigkeit entspricht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers.  
*Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die arbeitnehmerähnlich tätige Person bei Betrachtung aller Umstände davon ausgehen kann, dass die zum Unfall führende Verrichtung dem Willen des Unternehmers entspricht.*
- Die Tätigkeit kann auch von Personen verrichtet werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Die Tätigkeit wird – objektiv betrachtet – unter arbeitnehmerähnlichen Umständen geleistet.
- Die Tätigkeit darf nicht auf einer Sonderbeziehung beruhen (z. B. als Familienangehöriger oder als Vereinsmitglied).

## Eine Tätigkeit ist nicht arbeitnehmerähnlich, wenn sie

- unternehmerähnlich ist,
- aufgrund familiärer, freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen ein selbstverständlicher Hilfsdienst ist,
- auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung zu einem Verein (z.B. Satzung, Beschlüsse der Vereinsorgane, allgemeine Übung) beruht.

Sind Personen zu den oben genannten Voraussetzungen für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, einen Privathaushalt oder für eine Einrichtung in kommunaler Trägerschaft arbeitnehmerähnlich tätig, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen.